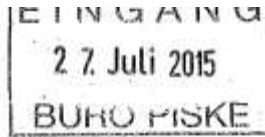


10.3 Anregungen der Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB

10.3.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, mit Schreiben vom 24.07.2015



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

VERTEILER/KOPIE:
~~PLP/ST/MA/TE/PI/RE~~
WA CR S PC JS MS

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Planungsbüro PISKE
z.Hd. Herrn Villinger
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Karl-Hefferich-Straße 22
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

24.07.2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
34/2-31.07.03 201-Bebpl-15 Bitte immer angeben!	15.07.2015, vi	Wolfgang Maisch Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de	06321 99-4171 06321 99-4222

Stadt Ludwigshafen Bebauungsplan Nr. 641 „Knotenpunkt L 524 / L 527“ Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Villinger,

zu dem Bebauungsplan, mit der Zielsetzung des Ausbaus des Knotenpunktes L 524 / L 527, im Teilbereich auf dem Gebiet der Stadt Ludwigshafen sowie zur Anlage eines Geh- und Radweges auf der Ostseite der L 524 ergeben sich, im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, die nachfolgenden Anmerkungen.

Für den Teilbereich der Stadt Frankenthal fand die Beteiligung bereits statt (Schreiben vom 07.03.2014). Gemäß Ihrem Schreiben vom 15.07.2015 ergeben sich keine Änderungen an der Planung.

Mit Schreiben vom 07.08.2013; Az: 34/2-31.07.03, 204-Bebpl-13 haben wir uns bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Teilbereich der Stadt Ludwigshafen geäußert. Aktuell ist folgendes zu beachten.

1. Festgelegte, festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden von dem Bebauungsplangebiet nicht berührt.
2. Das Niederschlagswasser ist gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) möglichst in der Fläche zu halten.
Mit dem Vorhaben die anfallenden, nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern besteht grundsätzlich Einverständnis.
Es ist eine Entwässerungsplanung aufzustellen, inklusive hydrogeologischem Nachweis und diese mit unserem Hause frühzeitig abzustimmen (wasserrechtliches Erlaubnisverfahren).

3. Bei der Baumaßnahme wird in keine Altablagerung eingegriffen.
4. Durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Auch nach den aktuellen Hochwassergefahrenkarten besteht bei HQ100 keine Betroffenheit.
Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass bei extremen Hochwasserereignissen mit Druckwasseraustritten zu rechnen ist.
5. Mit hohen Grundwasserständen, ggf. oberflächennah, muss gerechnet werden; bei der Bauausführung ist dies zu berücksichtigen.
6. In Bezug auf Geländeauffüllungen ist folgendes zu beachten:

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.

Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mwkel.rlp.de) hingewiesen.

7. Durch den geplanten Ausbau wird ggf. in den Entwässerungsgraben G16 eingegriffen. Inwieweit Betroffenheit besteht ist mit uns abzustimmen (ggf. wasserrechtlicher Tatbestand).

Abschließende Beurteilung

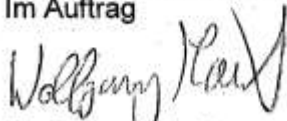
Bei Beachtung des o.g. (Punkte 1 bis 7) besteht mit dem Bebauungsplanentwurf vom Grundsatz her Einverständnis.

Es ist eine Entwässerungsplanung aufzustellen; das Entwässerungskonzept ist mit unserem Hause abzustimmen (wasserrechtliches Erlaubnisverfahren).

Im Hinblick auf den Graben G 16 besteht abstimmungsbedarf.

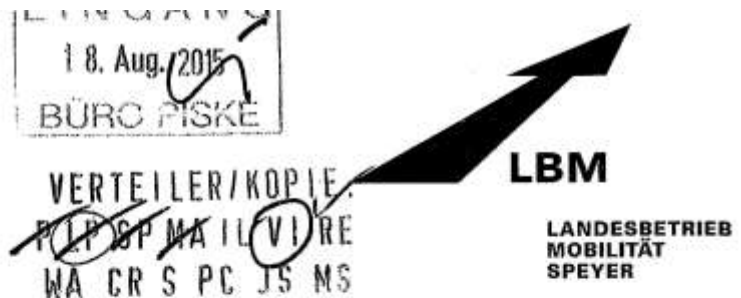
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wolfgang Maisch

10.3.2 Landesbetrieb Mobilität Speyer, mit Schreiben vom 13.08.2015



Landesbetrieb Mobilität Speyer - Postfach 18 80 - 67328 Speyer

Planungsbüro Piske
Herr Villinger
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen

Ihre Nachricht:
vom 15.07.2015
Az.: vl

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
4520-IV 40

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Bensch-Beyler
E-Mail:
Birgit.Bensch-Beyler
@lbm-speyer.rlp.de

Durchwahl:
(06232) 626-1115
Fax:
(0261) 29 141-7616

Datum:
13.08.2015

Bebauungsplan Nr. 641 „Knotenpunkt L 524 / L 527
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der jetzt vorgelegte Bebauungsplan bezieht sich ausschließlich auf das Gebiet der Stadt Ludwigshafen und beinhaltet dementsprechend allein die südliche Fläche des umzugestaltenden Straßenbereiches.

Eine Realisierung der verkehrsgerechten Ausgestaltung des Knotenpunktes ist allerdings nur in Verbindung mit dem hierauf abgestimmten Bebauungsplan „Eppstein, Industriegebiet Am Römig, Knotenpunkt L 524 / L527“ der Stadt Frankenthal möglich.

Mit Schreiben vom 18.07.2013 hatten wir zu der Bauleitplanung der Stadt Ludwigshafen Stellung genommen. Unser damaliges Schreiben, das auch weiterhin, sofern noch nicht geschehen zu berücksichtigen ist, haben wir nochmals in Kopie beigefügt. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind auch die verkehrssicheren Querungen des Rad-/Fußgängerverkehrs zu klären.

Ergänzend weisen wir auf folgendes hin:

1. Laut einer Forderung der Stadt Ludwigshafen soll der Lückenschluss des Rad-/ Geh- und Wirtschaftsweges in Richtung Ruchheim auf einer Länge von ca. 70 m rechtlich abgesichert werden.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist daher in südlicher Richtung bis zur Einmündung der Wege in die L 524 zu erweitern.

Im Bebauungsplan vom Juni 2013 wurde eine Anbindung an die L 524 in Höhe des Flurstückes Nr. 3180/1 aufgenommen, um einem Landwirt die Zufahrt zu seinem Grundstück im Kreuzungsbereich L 524 / L 527 zu ermöglichen. Dieser Anschluss wurde nicht mehr dargestellt. Bei der o.g. Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kann diese Anbindung entfallen, da dann durch den Lückenschluss des Rad- / Geh- und Wirtschaftsweges das Grundstück zu erreichen ist.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auf Seite 11/12 der Begründung nur von einer Radverkehrsanlage bzw. einem Fuß- und Radweg die Rede ist, die Bezeichnung Wirtschaftsweg fehlt. Dies ist entsprechend zu korrigieren.

2. Im Bebauungsplan ist im Bereich des Kreisverkehrsplatzes, westlich der L 524 ein Fahrweg dargestellt. Dies stimmt jedoch nicht mit der Straßenplanung überein. Ein Anschluss an die Landesstraße ist nicht vorgesehen, zumal die betreffenden Grundstücke von Westen angefahren werden können. Ferner handelt es sich hier um Straßeneigentum.
3. Abschließend machen wir darauf aufmerksam, dass das Umleitungskonzept rechtzeitig mit Herrn Hutzel (Tel.: 06232/626-1122) in unserem Hause abzustimmen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Kurt Ertel
Dienststellenleiter



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Planungsbüro Piske
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rip.de
www.lgb-rip.de

03.08.2015

Mein Aktenzeichen: Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 15.07.2015
3240-0339-08/V9
kp/lmo

Telefon

Bebauungsplan Nr. 641 "Knotenpunkt L 524 / L 527" der Stadt Ludwigshafen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 641 "Knotenpunkt L 524 / L 527" der Stadt Ludwigshafen kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir weisen darauf hin, dass sich das Plangebiet im Bereich der gleichnamigen Aufsuchungserlaubnisse für Kohlenwasserstoffe und Erdwärme "Ludwigshafen" befindet.

Inhaberin der Berechtigung für Kohlenwasserstoffe ist die Firma GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39 in 49808 Lingen (Ems); die Inhaberin der Berechtigung für Erdwärme ist die Firma GeoEnergy Feldgesellschaft Speyerdorf mbH, Schwindstraße 10 in 76135 Karlsruhe.



Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Inhaberinnen in Verbindung zu setzen.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

- mineralische Rohstoffe:

Keine Einwände

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Dr. Ernst-Dieter Spies)
Geologiedirektor

10.3.4 Industrie- und Handelskammer Pfalz, mit Schreiben vom 18.08.2015



IHK Pfalz | Postfach 21 07 44 | 67007 Ludwigshafen

Planungsbüro PISKE
Herrn Villinger
In der Mörschgewanne 34

67065 Ludwigshafen

18. August 2015

Ka/
Standortpolitik - Verkehr und Logistik
Tel. 0621 5904-1550
Fax 0621 5904-1554
burkhard.kapp@pfalz.ihk24.de
www.pfalz.ihk24.de/verkehr

Bebauungsplan Nr. 641 „Eppstein, Industriegebiet Am Römig, Knotenpunkt L524/L527“ der Stadt Ludwigshafen
Ihr Zeichen: 15.07.2015, vi

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die verkehrliche Erschließung der Gewerbeflächen „Am Römig“ an das regionale und überregionale Straßenverkehrsnetz erfordert eine leistungsfähige Anbindung der dort ansässigen Unternehmen. Mit dem geplanten Umbau des Knotens L 524 / L 527 sollen die Verkehrsverhältnisse insbesondere in den Hauptbelastungszeiten wesentlich verbessert und die Ein- und Ausfahrt in das Gewerbegebiet für den Güterverkehr erleichtert werden. Aus unserer Sicht ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Baumaßnahme.

Wir unterstützen den Umbau des bestehenden Verkehrsknotens von einer Kreisverkehrsanlage in eine signalisierte Kreuzung mit Aufstellspuren und erhoffen mit der Maßnahme eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts mit verbessertem Verkehrsfluss und geringeren Standzeiten. Durch die Realisierung des Bauvorhabens ergeben sich Zeitgewinne mit entsprechenden Kosteneinsparungen für die betroffenen Unternehmen. Insbesondere die verkehrliche Anbindung der angrenzenden Wirtschaftsunternehmen und Gemeinden wird durch die Umsetzung des Bauvorhabens erheblich verbessert.

Die regional ansässige Wirtschaft erwartet mit der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens eine deutliche Steigerung in der Erreichbarkeit ihrer Unternehmen im Quell- und

Zielverkehr. Zusätzlich ist dies auch ein Beitrag zur längerfristigen Sicherung der Standortqualität der in der Region tätigen klein- und mittelständischen Unternehmen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz



Dipl.-Betriebswirt (FH) Burkhard Kapp
Referent für Verkehr und Logistik

10.3.5 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom 25.08.2015

VERTEILER / KOPIE :
WA CR S PC JS MS RE



EINGANG
2.8. Aug. 2015
BÜRO PISKE

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 10 07 20 - 67407 Neustadt

Planungsbüro Piske
z.Hd. Herrn Villinger
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen

Dienststelle Neustadt

Postanschrift:

Postfach 10 07 20
67407 Neustadt / Weinstr.
Telefon: 0 63 21 / 91 77-0
Telefax: 0 63 21 / 91 77 699

Hausanschrift:

Chemnitzer Straße 3
67433 Neustadt / Weinstr.

Az. 14-04.04 Auskunft erteilt / Durchwahl
Herr Henninger-646
eMail: tim.henninger@lwk-rip.de

Datum: 25.08.15

Stadt Ludwigshafen, Bebauungsplan Nr. 641 „Knotenpunkt L 524 / L 527“

Ihr Schreiben vom 15.07.2015, vi

Sehr geehrter Herr Villinger,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die in obiger Angelegenheit gewährte Fristverlängerung möchten wir uns zunächst bedanken und nehmen zur o.a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Bezüglich des Anlasses des o.a. Straßenausbauprojekts und dessen spezifische verkehrs(sicherheits)technische Anforderungen haben wir zwischenzeitlich in einem Erörterungstermin bei der zst. Dienststelle des Landesbetriebs Mobilität in Speyer (LBM) vertiefende Hintergrundinformationen über die hierzu durchgeführten verkehrsgutachterliche Analysen erhalten können.

Hernach ist nachvollziehbar, dass unter Berücksichtigung der im Umfeld geplanten interkommunalen Gewerbebauflächenentwicklung eine reibungslose Bewältigung des künftig (signifikant) erhöhten Verkehrsaufkommens nur dann möglich sein wird, wenn der o.a. Knotenpunkt als ampelgesteuerte Kreuzung ausgebaut wird.

Wir haben dabei gemeinsam mit der Bezirksgeschäftsstelle des *Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V.* dem LBM eine Prognose der auf den o.a. Landesstraßen (künftig) abzuwickelnden landwirtschaftlichen Fahrzeugbewegungen erarbeitet, damit diese ebenfalls in die für den o.a. Raum zu erarbeitende Gesamtverkehrsprognose hat einfließen können.

Vom LBM wurde uns hernach mitgeteilt, dass die - auch auf der Gemarkung Frankenthal konzipierten - Ausbaumaßnahmen der o.a. Landesstraßen (einschl. Abbiegespur-Aufstelllängen) in ausreichendem Umfange auf die (künftigen) landwirtschaftlichen Fahrzeugmengen ausgelegt seien.

Wir gehen dementsprechend von einer, den künftigen Anforderungen der Agrarlogistik gerecht werdenden, sowie mit den künftigen sonstigen Verkehrsaufkommen vereinbaren Ausbaukonzeption aus.

Der Vollständigkeit halber ist von hier aus jedoch nochmals darauf hinzuweisen, dass u.E. - nicht nur aus agrarlogistischer Sicht - so weit wie möglich Sorge dafür getragen werden sollte, dass die in Folge der interkommunalen Gewerbebauflächen entstehenden Verkehrsmengen, die ohnehin schon hohen Belastungen der L527 und L524 so wenig wie möglich weiter verstärken.

Nach den o.a. verkehrsgutachterlichen Analysen wird es deswegen zwar nicht darstellbar sein, den künftig anfallenden Gewerbegebietsverkehr („einfach“) über einen Autobahn-Vollanschluss A61/L527 abzuwickeln.

Als Entlastungsbeitrag, den wir schon im Vorfeld der o.a. Planung dem Planungsträger wie auch dem LBM Speyer eingehend vorgetragen haben, sollte u.E. eingehend die Machbarkeit einer Richtungsabfahrt der A61 (aus der Richtung Speyer) und eine Richtungsauffahrt auf die A61 (in Richtung Koblenz) überprüft werden.

Hierdurch könnte ein wesentlicher Teil des Ziel- und Quellverkehrs der interkommunalen Gewerbebauflächen außerhalb des Verlaufs der L524 und L527 geführt werden und somit zu einer signifikanten Verkehrsentslastung am AS A650/L524 LU-Ruchheim führen

Gemäß Kap. 3.1 (S.9) der Begründung sind nach § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so einander zuzuordnen, dass schädliche Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen (z.B. auch landwirtschaftl. Aussiedlungen mit Wohnfunktion) so weit wie möglich vermieden werden.

Mit dem o.a. Vorschlag würden sicherlich auch Verkehrslärm- und Abgasemissionen des künftig erhöhten Verkehrsaufkommens so weit wie möglich reduziert.

Die lt. Verkehrsgutachten (Kap. 7, Ziff. 2, S.19) mögliche Einrichtung eines KVP im Bereich des bereits überlasteten Knotenpunktes L524/A650 nördlich der A650 könnte aus landwirtschaftlicher Sicht als durchaus darstellbar erachtet werden.

Hier besteht insbesondere bei der Abfahrt von der A650 z.Z. ein erhöhtes Unfallrisiko. Auch die dort bestehenden Wirtschaftswegeanbindungen an die L524 könnten mit einem KVP verkehrssicherer optimiert werden.

Kein Einverständnis besteht von hier aus mit der lt. Grünordnungsplanung Kap 8.4 (S.30f.) vorgesehenen Ersatzmaßnahmen auf den Flurstücken Plan-Nrn. 1404/10, 1410/5, 1412/3 und 1414/3 entlang des *Affengrabens* westlich der Ortslage LU-Ruchheim (Anlage eines ca. 10 m breiten Gewässerrandstreifens).

Es handelt sich dabei um einen gut ausgeformten Produktionsraum mit hochwertigen Böden (80-100 Bodenpunkte + Feldeberegnungsmöglichkeit), welche von einem ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb bereits seit längeren im zertifizierten Bioanbau bewirtschaftet wird.

Insofern halten wir die Argumentation der Begründung (Kap. 8.4, S.30), mit der Ersatzmaßnahme würde *ein Gewässerrandstreifen geschaffen werden, durch den der unmittelbare Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemittel in das angrenzende Gewässer vermieden werden kann* für (reichlich) unangebracht.

Wir verweisen zur w.o. geplanten Inanspruchnahme auf das Rücksichtnahmegebot nach § 15 Abs. 3 BNatSchG und regen insofern abschließend an zu prüfen, ob der erforderliche Ersatzflächenumfang von etwas mehr als 2.000 m² innerhalb des laufenden Bodenordnungsverfahrens *Erschließung Gemüsegroßmärkte westlich der A61* umgesetzt werden kann.

Wir gehen abschließend davon aus, dass im Rahmen der o.a. Bauleitplanung auch *der Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz / Mutterstadt* als Träger öffentlicher Belange beteiligt / im weiteren Verfahren eingebunden wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Herzinger)



10.3.6 Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf, mit Schreiben vom 20.07.2015



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG MAXDORF

Ortsgemeinden Birkenheide Fußgönheim Maxdorf

Dienstgebäude: 67133 Maxdorf, Idstein, Hauptstraße 79
Sprechzeiten: Montage bis Freitag 8:00 – 12:00 Uhr, montags von 14:00 – 18:00 Uhr,
donnerstags 14:00 – 18:00 Uhr

Verbandsgemeindeverwaltung, Hauptstraße 79, 67133 Maxdorf
Postfach 1100, 67130 Maxdorf
Gläubiger-ID: DE82 222 000 000 333 18

Telefon: 06237-401 (0) App.:163
Telefax: 06237-401-263
Fachbereich 4: Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
E-Mail: urwe.weismueller@vg-maxdorf.de
Internet: www.vg-maxdorf.de
Sachbearbeiter: Herr Weismüller
Az.: 610-052-05-wm

Planungsbüro PISKE
z. H. Herrn Ulrich Villinger
In der Mörschgewanne 35
67065 Ludwigshafen

ETINGANG
23. Juli 2015
BÜRO PISKE

Im Namen und Auftrag der
Ortsgemeinde Maxdorf

VERTEILER/KOPIE:
PLP SPNATION RE
WA CR S PC JS MS

Ihre Nachricht:
15.07.2015

Ihre Zeichen:
vi; Projekt-Nr. 1288

Tag:
20. Juli 2015

**Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 641 "Knotenpunkt L 524 / L 527" der Stadt Ludwigshafen
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrter Herr Villinger,

zwischenzeitlich wurden durch den LBM auch der Orts- und Verbandsgemeinde Maxdorf gegenüber die Verkehrssimulation „Am Römig“ und deren Auswirkungen näher gebracht. In der Präsentation wurden die Fragen der Gemeindevertreter beantwortet, so dass letztendlich gegen die geplante Umgestaltung des Kreisverkehrsplatzes in eine Lichtsignalanlage keine Bedenken mehr geäußert wurden.

Hinsichtlich einer möglichst vorherigen Veränderung des Kreisverkehrsplatzes L 527 / K 2, auf der Maxdorfer Ostseite, der damit angedachten Ertüchtigung des morgendlichen Verkehrsstroms aus Richtung Lamsheim kommend und überwiegend weiter in Richtung Ludwigshafen verlaufend, stehen wir mit dem LBM bereits in Kontakt. Dies betrifft nicht direkt die Bebauungsplanung der Stadt Ludwigshafen, dennoch wirken sich die eigenen Planungsabsichten auf das regionale Verkehrsaufkommen und der damit verbundenen Aufrechterhaltung des fließenden Verkehrs aus.

Somit teilen wir Ihnen im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinde Maxdorf sowie der Verbandsgemeinde mit, dass **keine Anregungen und Bedenken mehr gegen die o. a. Planung** bestehen.

Wir setzen Sie hiervon fristgemäß in Kenntnis und verbleiben

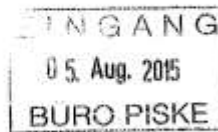
mit freundlichen Grüßen


(Marie-Luise Klein)
Bürgermeisterin

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim

Verbandsgemeinde • Postfach 11 25 • 67241 Lamsheim

Planungsbüro Piske
Herr Villinger
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen



Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim
Mühlstraße 25
67245 Lamsheim

VERTEILER/KOPIE:
~~PLATZHAFTUNG~~
WA CR S PC JS MS

Fachbereich 2 – Bauen und Umwelt
Verwaltungsstelle Heßheim
Sachbearbeiterin: Frau Josy
Zimmer: 3.07
Telefon: (06233) 7707-30
Telefax: (06233) 7707-49
E-Mail: s.josy@lamsheim-hessheim.de
Az.:
Datum: 29.07.2015

Stadt Ludwigshafen Bebauungsplan Nr. 641 „Knotenpunkt L 524/L 527“
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

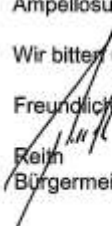
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Ortsgemeinde Lamsheim teilen wir Ihnen mit, dass die Ortsgemeinde an Ihrer Stellungnahme, die sie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben hat, festhält.

Es soll eine intelligente Kreisellösung mit zusätzlichen Bypässen bzw. Rechtsabbiegerspur gefunden werden, da dadurch der Verkehrsfluss besser gewährleistet werden kann, als mit der geplanten Ampellösung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüße


Reith
Bürgermeister

10.3.8 Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 15.07.2015



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim

Planungsbüro PISKE
z. Hd. Hr. Villinger
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen

EINGANG
11. Aug. 2015
BÜRO PISKE

VERTEILER/KOPIE:
P LR SP MA H DI RE
WA CR S PC JS MS

REFERENZEN Hr. Villinger vom 15.07.2015
ANSPRECHPARTNER PTI 21 - PB 6, Bernd Kittlaus
TELEFONNUMMER 0621/ 294-6123, Telefax 0621/72490054
DATUM 06. August 2015
BETRIFFT 2013B/26 - Stellungnahme zum BPL Nr.641 „Knotenpunkt L524/L 527“ in Ludwigshafen, OT Ruchheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben 2013B-26/Bernd Kittlaus vom 26. Juli 2013 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter:

Neuer Ansprechpartner im Planungsbüro PTI 21 Mannheim ist Herr Kohl, Tel. 0621/294 - 5179 oder Email: s.kohl@telekom.de). Um rechtzeitig vor den Straßenbau Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen zu können, bitten wir Sie, den Vorhabenträger anzuhalten, sich mit Hr. Kohl so früh wie möglich, spätestens jedoch 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn, in Verbindung zu setzen. Des Weiteren bitten wir um die Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-Autocad 2000-Format).

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Bogdan Polke

i. A.

Bernd Kittlaus

10.3.9 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, mit Schreiben vom 05.08.2015

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Zurmaiener Str. 175 * 54292 Trier

Planungsbüro PISKE
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00065196
E-Mail: Planung_NE3_Trier@KabelDeutschland.de
Datum: 05.08.2015
Ludwigshafen, Bebauungsplan Nr. 641 "Knotenpunkt L524/L527"

Sehr geehrte Damen und Herren,

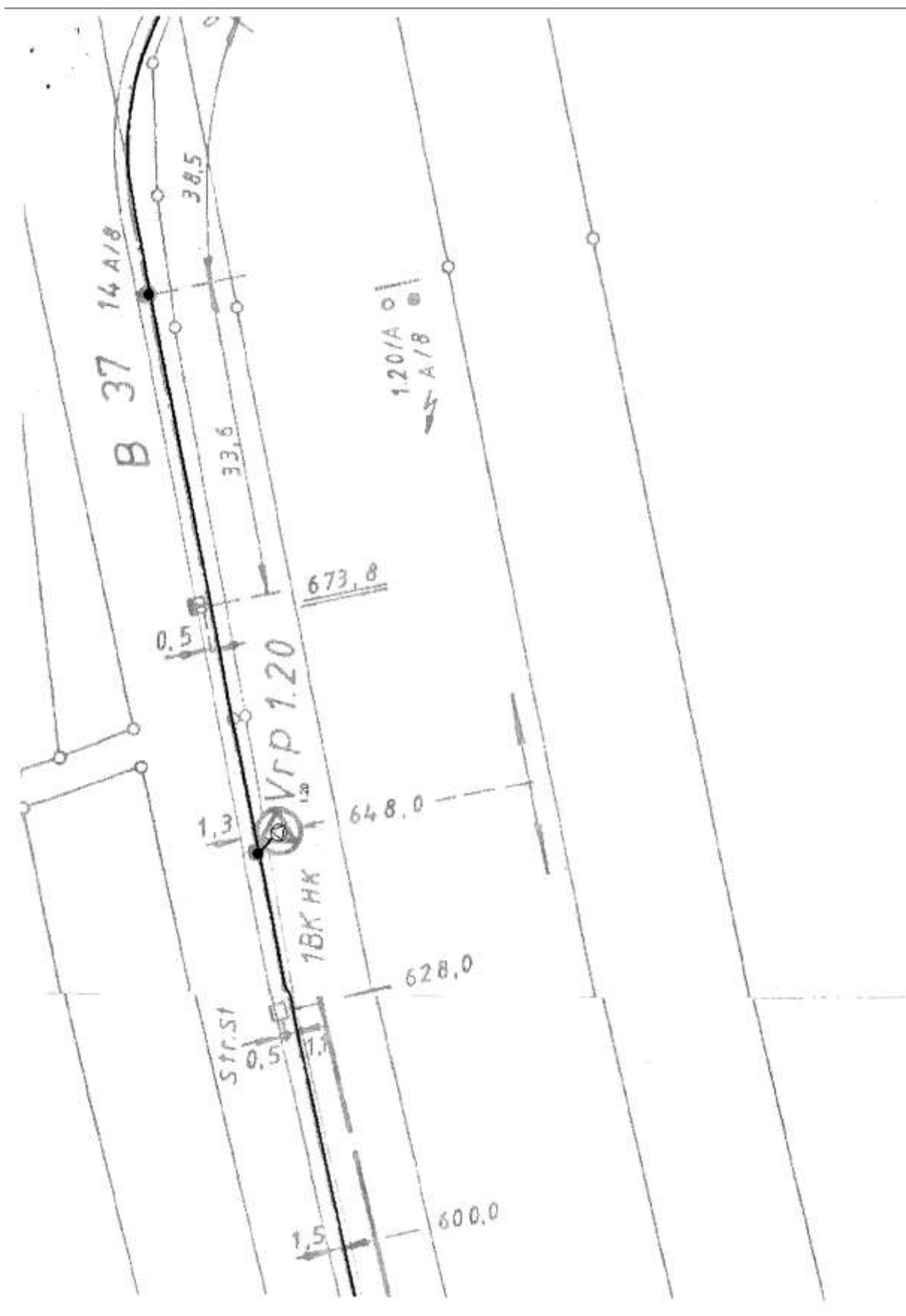
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.07.2015.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unseren Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.





Stadtwerke Frankenthal GmbH - Postfach 21 54 - 67211 Frankenthal (Pfalz)
Planungsbüro PISKE
Herr Ulrich Villinger
Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen

Wormser Straße 111
67227 Frankenthal (Pfalz)
Telefon: 06233 602-0
Telefax: 06233 602-115
info@stw-frankenthal.de
www.stw-frankenthal.de

Bearbeitung:
TMB/Elisabeth Lake
elisabeth.lake@stw-frankenthal.de
Tel: 06233-602-155
Datum: 24.08.2015

Stellungnahme: Bebauungsplan Nr. 641 "Knotenpunkt L 524/ L 527"
Ihr Schreiben vom 15.07.2015

Sehr geehrter Herr Villinger,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

Stromversorgung

Die Stromversorgung für die Ampelanlage ist zu klären.
Eine Umlegung der Stromtrassen im Bereich der Rechtsabbiegerspur ist erforderlich.
Das Straßenbeleuchtungskonzept ist noch abzustimmen.

Wasserversorgung

Keine Maßnahme.

Gasversorgung/Wärmeversorgung

Keine Maßnahme.

Vor dem Beginn Arbeiten sind bei uns Planauskünfte über die Versorgungsleitungen einzuholen.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Frankenthal GmbH
TMB
Baukoordination


Elisabeth Lake

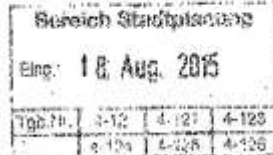
10.3.11 BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Kreisgruppe Ludwigshafen, mit Schreiben vom 17.08.2015



BUND Kreisgruppe Ludwigshafen, Ingrid Frühauf,
Brucknerstr.13, 67061 Ludwigshafen

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Bereich Stadtplanung
Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen



Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland
Landesverband
Rheinland-Pfalz e. V.
Friends of the Earth Germany

Kreisgruppe Ludwigshafen
Ingrid Frühauf
Brucknerstr. 13
67061 Ludwigshafen
Telefon (0621) 627279
Telefax (06131) 62706-66

E-Mail: ludwigshafen@bund-rlp.de
Internet: www.bund-rlp.de

17.08.2015

**•Bebauungsplan Nr. 641 „Knotenpunkt L 524/L527“ Ludwigshafen-Ruchheim
Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. als anerkannter Naturschutzverband i. S. der § 3
Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz**

Beteiligte Behörde: Stadt Ludwigshafen, Bereich Stadtplanung
Bearbeiterin: Petra Schlien

Sehr geehrte Frau Schlien,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Verfahren im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch. Wir äußern uns zu dem Vorhaben wie folgt:
Der BUND lehnt das geplante Vorhaben ab.
Begründung:

1. Der im oben genannten Verfahren geplante Ausbau des Kreisels zwischen der L 524 und der L 527 zu einer 6-spurigen Ampelkreuzung ist im Zusammenhang mit den geplanten Industrie- und Gewerbegebieten „Nördlich der A 650“ auf der Gemarkung Ludwigshafen-Ruchheims und den Industrie- und Gewerbegebieten „Am Römig I“ und „Am Römig II“ auf Frankenthaler Gemarkung zu bewerten. Frankenthal hat bereits zwei Bebauungspläne beschlossen, einer davon (Kartoffel Kuhn) ist in Realisierung begriffenen. In der Ankündigung der Offenlage des oben genannten Bebauungsplans durch die Stadtverwaltung Ludwigshafen vom 03.07.2015 heißt es ausdrücklich: „Ziel der Planungen ist es, für die interkommunale Gewerbeflächenentwicklung der Städte Frankenthal und Ludwigshafen an der gemeinsamen Gemarkungsgrenze Eppstein/Ruchheim die vorhandenen Verkehrsanlagen zu ertüchtigen und die Leistungsfähigkeit derselben für die gewerblichen Neuansiedlungen herzustellen.“

Somit steht fest, dass die zu erwartenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt, auf besonders geschützte Arten, auf das Landschaftsbild und die Lärm- und Schadstoffentwicklung bezüglich Ruchheim nicht auf die Betrachtung der vergleichsweise geringen Flächenausdehnung des Bebauungsplans Nr. 641 beschränkt bleiben dürfen, da ein funktionaler Zusammenhang aller Planungen gegeben ist.

Die Unvermeidbarkeit der vorliegenden Planungen wurde nicht geprüft, ebenso wenig wie mögliche Alternativen zu diesen Planungen.

Im Weiteren gehen wir auf die aus unserer Sicht **wichtigsten Folgen und Auswirkungen der Gesamtplanung ca. 96 Hektar Planungsfläche** ein.

2. Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Der artenschutzfachliche Beitrag des „Büro für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur“, Stand 15.11.2013, beruht im Wesentlichen auf zwei flächendeckenden Begehungen des Untersuchungsraumes vom 02.08. und 17.09.2013. Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich dabei nur auf einen schmalen Streifen nördlich der L 527, ansonsten auf die Gebiete „In den Villen“ und „Nördlich A 650“ auf Ruchheimer Gemarkung. Die Flächen „Am Römig“ auf Frankenthaler Seite wurden nicht untersucht. Das ist aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen der Gesamtplanungen nicht akzeptabel. Das Untersuchungsgebiet muss die durch die Gesamtplanung betroffene Fläche umfassen.

Des Weiteren wurden Daten aus LANIS-ARTEFAKT, Stand 06.10.2013, bezogen auf das Blatt 6515 der TK 25 und Literatur ab dem Jahr 2000 ausgewertet. Eine eigene detaillierte Biotopkartierung und pflanzensoziologische Aufnahmen wurden nicht erstellt. Diese Vorgehensweise halten wir für fehlerhaft. Den Artendaten aus LANIS-Artefakt liegen keine systematischen Untersuchungen zugrunde, sie basieren zumeist auf Zufallsmeldungen und können deshalb nur einen ersten Hinweis darauf geben, mit welchen Arten auf jeden Fall zu rechnen ist. Es können aber weitere geschützte Arten vorkommen.

Die Zeitpunkte der Begehungen sind für eine Beurteilung des Vorkommens von Brutvögeln äußerst fragwürdig. Es fand keine den Standards entsprechende Brutvogelkartierung statt. Diese umfasst i. d. R. 4 Begehungen im Frühjahr / Frühsommer.

Zudem ist der artenschutzfachliche Beitrag zumindest in Teilen widersprüchlich. Neben 10 besonders geschützten Arten wurden als streng geschützt lediglich 3 Arten benannt: Kiebitz, Mäusebussard, Turmfalke. Tatsächlich wurden im selben Gutachten aber auch: Brachpieper (2012) und Flussregenpfeifer (2013) aufgeführt.

Im Internet-Portal „ArtenFinder Service-Portal“ Rheinland-Pfalz, werden Beobachtungen von Bürgern aus Ruchheim und Umgebung bestätigt, wonach weitere besonders geschützte und streng geschützte Arten wie Feldlerche, Silberreiher, Feldhasen, Rebhühner in den Gebieten „Am Römig“, „Nördlich A 650“ und „In den Villen“ zu finden sind.

Auch die „Beobachtung einer Kette (8 Ex.) von Rebhühnern“ im Nordteil des Untersuchungsgebietes wird im artenschutzfachlichen Beitrag zwar als „bemerkenswert“ erwähnt, aber nicht in die Bewertung der Auswirkungen des geplanten Eingriffes einbezogen.

Weiterhin werden auf Seite 45 22 Arten aufgeführt, die „sicher im Untersuchungsraum nicht vorkommen“. Demgegenüber sind mindestens 6 davon: Brachpieper, Flussregenpfeifer, Grauammer, Uferschwalbe, Wanderfalke, Wespenbussard im selben Jahr oder davor im Gebiet „Am Römig“ nachgewiesen.

Bei den unzureichenden Untersuchungen erscheint es außerdem befremdlich, dass davon gesprochen wird, dass Arten „sicher nicht vorkommen“.

Unabhängig von den Widersprüchen und Unzulänglichkeiten des artenschutzfachlichen Beitrags bleibt festzuhalten, dass die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplans zur Zerstörung von Lebensräumen besonders und streng geschützter Tierarten führt (Verstoß gegen § 44 BNatSchG).

Wie unter Punkt 1 aufgeführt, stellt der Umbau des Kreisels in eine 6-spurige Kreuzung die Voraussetzung für die Erschließung und Realisierung der geplanten Industrie- und Gewerbegebiete dar. Ohne die Realisierung der Industrie- und Gewerbegebiete ist der Bau des Kreisels nicht sinnvoll, geschweige denn erforderlich. Deshalb muss die

restliche Planung bei den Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die geplante Versiegelung durch Straßen, Zuwegungen, Parkplätze und mehrstöckige Gebäude die ökologischen Funktionen dieser Lebensräume erheblich beeinträchtigen, ja sogar weitgehend zerstören wird.

3. Grundwasser

Es handelt sich bei den Gebieten „Am Römig I und II“, „Nördliche A 650“ und „Knotenpunkt L524/L527“ um Flächen mit wechselnden Grundwasserständen, die häufig sehr hoch anstehen. Bei hohem Stand des Grundwassers und bei Starkregenereignissen bilden sich an verschiedenen Stellen der Flächen Grundwasserseen. Damit handelt es sich faktisch um Retentionsflächen. Jede Versiegelung dieser Flächen würde die Problematik des hochanstehenden Grundwassers verschärfen. Im Einheitlichen Regionalplan der Metropolregion sind nördlich und südlich angrenzende Flächen als Vorbehaltsgebiete bzw. Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen. Die Realisierung der in Rede stehenden Industrie- und Gewerbegebiete würde diese Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit hoher Wahrscheinlichkeit stark in ihrer Funktion beeinträchtigen.

4. Verlust hochwertiger Ackerflächen

Bei einem Großteil des betroffenen Gebietes handelt es sich um Ackerland hoher bis höchster Qualität. Diese Ackerflächen sind zudem an das überregionale Bewässerungsnetz angeschlossen und damit witterungsunabhängig bewässerbar. Gerade großstadtnahe landwirtschaftliche Flächen müssen auch zukünftig für die Nahversorgung mit Lebensmitteln erhalten bleiben. Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen folgt auch dem Baugesetzbuch § 1 Abs. 5 und 7 sowie der Ergänzung § 1a vom Juni 2013, nach der Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten sollen. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; insbesondere ist die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald, etc. genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umnutzung ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

5. Klimatische Auswirkungen

Die Planungsgebiete „Am Römig“, „Nördlich A 650“ und „Knotenpunkt L524/527“ sind Teile einer Frischluftschneise. Sie unterbrechen einen regionalen Grünzug. Die Folgen einer großflächigen Versiegelung auf das regionale Klima wurden bisher nicht berücksichtigt. Ohne Zweifel wird die Versiegelung die Bildung von Kaltluft vermindern. Wie sich die zukünftige Aufheizung der Flächen auf das Stadtklima auswirkt, ist zu überprüfen. Es liegt aber kein aktuelles Stadtklimagutachten vor. Wir fordern deshalb die Erstellung eines Stadtklimagutachtens nach neuesten wissenschaftlichen Methoden und Standards.

6. Landschaftsbild

Besonders die jetzt schon „Am Römig“ zu erkennende Entwicklung zu zunehmend großflächiger und oft mehrgeschossiger Bebauung im Außenbereich ist sehr problematisch. Diese Bebauungen zerstören die für die Rheinebene typische Offenheit der Landschaft. In der durch Fernstraßen und Gewerbegebieten bereits stark zersiedelten Landschaft rund um Ludwigshafen ist der Erhalt großflächiger Bereiche der offenen Landschaft dringend geboten.

7. Verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffbelastung für Ruchheim

Eine Reihe von Straßen Ruchheims ist bereits jetzt einer enormen Lärmbelastung ausgesetzt (siehe Umweltbericht 2015 der Stadt Ludwigshafen). Der Stadtteil ist deutlich über alle Ortsränder hinaus betroffen, die zusätzlich von Durchgangsverkehren belasteten Straßen (Maxdorfer, Oggersheimer, Mutterstadter, Fußgönheimer Straße) und die Höfe „In den Villen“ sind hoch lärmbelastet. Gesundheitsrelevante Werte sind in Ruchheim schon jetzt überschritten, siehe Umweltbericht 2015.

Verursacht wird der Lärm hauptsächlich von den Autobahnen A 61 und A 650 und von den KFZ-Strömen (Quell-, Ziel- und Durchgangsverkehr) in Ruchheim. Eine große Rolle spielt der landwirtschaftliche Verkehr, hier insbesondere die Durchfahrten ortsfremder Landwirte. Mit dem Ausbau der A 61 auf 6 Spuren ist mit mehr LKW und PKW-Verkehr und mit einer Zunahme der Lärmpegel zu rechnen.

Für die geplanten Industrie- und Gewerbegebiete „Am Römig“ und „Nördlich A 650“ am Ruchheimer Ortsrand ist eine Zunahme des KFZ-Verkehrs um 12.000 PKW und LKW pro Tag prognostiziert - von deutlich mehr Lärm in Ruchheim ist auszugehen.

Mit der Inbetriebnahme von „Kartoffel-Kuhn“ am „Römig“ wird zusätzlicher landwirtschaftlicher Lieferverkehr und Kundenverkehr durch Ruchheim rollen.

Lärmsanierungswerte sind im Stadtteil Ruchheim bereits erreicht. Der Lärmpegel muss abgesenkt werden, neue Lärmquellen sind nicht mehr hinzunehmen. Die Ruchheimer Bevölkerung darf nicht noch mehr gesundheitsschädlichem Lärm ausgesetzt werden! Dem Schutz und der Gesundheit der EinwohnerInnen muss Vorrang eingeräumt werden.

Zusätzlicher Verkehr verursacht zusätzliche Luftschadstoffe:

Bei der „Luftschadstoffbetrachtung“ des Ingenieurbüros Lohmann, Karlsruhe, handelt es sich um eine vereinfachte modellhafte Betrachtung, die Befürchtungen hinsichtlich erhöhter Luftschadstoffbelastungen nicht ausräumen kann. Bei den NO₂-Werten werden Überschreitungen festgestellt. Und auch bei den sonstigen Werten werden hohe Belastungen angegeben. Der Feststellung, dass mit zunehmender Modernisierung der Fahrzeuge die Schadstoffbelastung sinken wird, steht gegenüber, dass auch die Grenzwerte sinken werden. Dies wird nicht erwähnt und erfordert eine sorgfältige Untersuchung, gegebenenfalls mit Messungen.

Die Schadstoffbelastungen in den betrachteten Straßen werden bereits jetzt (Bezugsjahr ist 2014) als „teils hoch“ bezeichnet. Bemerkenswert und beunruhigend ist, dass für die Bebauung in den Villen der sog. PM₁₀-Kurzzeitbelastungswert von 50 µg/m³ (Grenzwert liegt sonst bei 40 µg/m³) an bis zu 28 Tagen (!) im Jahr überschritten werden. Das heißt, die dort wohnenden Familien, die ohnehin schon Feinstaubbelastungen ausgesetzt sind, sind zusätzlichen Schadstoffemissionen, die deutlich über den Grenzwerten liegen ausgesetzt. Vergleichsweise hohe Belastungen mit Feinstaub treffen auch weitere BewohnerInnen Ruchheims in der Nähe der A 650.